

**Interpellation von Manuela Leemann und Isabel Liniger
betreffend Berücksichtigung des hindernisfreien Bauens bei Gesetzesprojekten
vom 6. Mai 2019**

Die Kantonsrätinnen Manuela Leemann, Zug, und Isabel Liniger, Baar, haben am 6. Mai 2019 folgende Interpellation eingereicht:

Wegen der demografischen und gesellschaftlichen Veränderungen hat das hindernisfreie Bau-en enorm an Bedeutung gewonnen. Schon heute gibt es einen Mangel an hindernisfreien Woh-nungen. In Zukunft wird die Nachfrage noch grösser werden, weil mehr Menschen mit Behinde-rung selbstbestimmt wohnen und ältere Personen so lange wie möglich in ihrer Wohnung blei-ben wollen. Hindernisfreies Bauen ohne zu hohe Schwellen, zu schmale Türrahmen und Durchgänge, unerreichbare Schalter, Steckdosen und Oberschränke ist für all diese Menschen eine unerlässliche Voraussetzung, um überhaupt mobil sein und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können, und dies bei frühzeitiger Planung ohne grosse Kostenfolgen.

Auf Bundesebene bestimmt das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3), dass bei Wohngebäuden mit neun und mehr Wohneinheiten der **Zugang** zum Gebäude und zu allen Wohnungen (in jedem Stockwerk) gewährleistet sein muss. Nicht verlangt ist die behinderten-gerechte Ausgestaltung des Wohnungsinneren oder der Nebenräume wie Waschküche und Kellerabteile. Auf kantonaler Ebene besteht im Kanton Zug die Pflicht, bei Gebäuden mit neun oder mehr Wohneinheiten die **Mehrheit der Wohnungen «anpassbar»** zu bauen (§ 10a Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes [PBG; BGS 721.11]). Fast alle Gemeinden gingen in ihren Bauordnungen weiter als die kantonale Vorgabe und verlangten u.a., dass bei Arealbauun-gen **alle Wohnungen «anpassbar»** sein müssen.

Per 1. Januar 2019 sind das revidierte Planungs- und Baugesetz und die dazugehörige Ver-ordnung (V PBG; BGS 721.111) in Kraft getreten. Die gemeindlichen Bauordnungen dürfen nun keine weitergehenden Vorgaben zur hindernisfreien Bauweise mehr enthalten. Dies bedeutet, dass künftig weniger Wohnungen «anpassbar» sein müssen.

Aufgrund dieser Ausgangslage ersuchen die Interpellantinnen um Beantwortung folgender Fra-gen:

1. Würde der Regierungsrat in der jetzigen Zusammensetzung die Gesetzesänderung in Bezug auf das hindernisfreie Bauen unterstützen?
2. Inwiefern wurde das hindernisfreie Bauen im Gesetzgebungsverfahren explizit thematisiert?
3. Weshalb hat der Regierungsrat in Kauf genommen, das hindernisfreie Bauen zu schwächen, und hat nicht eine Ausnahmemöglichkeit (wie z.B. bei der Mehrausnüt-zung) vorgesehen?
4. Inwiefern wurde im Gesetzgebungsverfahren die Überlegung miteinbezogen, die bis anhin in fast allen Gemeinden geltenden weitergehenden Bestimmungen zum hindernisfreien Bauen als kantonale Vorgabe einzuführen? Seite 2/2 2967.1 - 16061

5. Weshalb wurden die von der Gesetzesrevision betroffenen Fachorganisationen wie Pro Infirmis, Pro Senectute oder der Kantonale Seniorenverband nicht persönlich zur Vernehmlassung eingeladen (vgl. Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten vom 6. Juni 2018)?

6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei allen relevanten Themen für Menschen mit Behinderung und ältere Personen Fachorganisationen frühzeitig einbezogen werden?

7. Inwiefern unterstützt der Kanton die Gemeinden, dass diese die Fachstelle hindernisfreies Bauen bei Bauprojekten von sich aus zur Vernehmlassung einladen?

Für die Beantwortung danken wir Ihnen zum Voraus bestens.